

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.
N^o 27. Dienstag, den 4. April 1876.

Bekanntmachung,

das Ersatz-Geschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr.

In Bezug auf das diesjährige Ersatz-Geschäft in dem aus den Städten Rossen, Lommatsch, Wilsdruff und Siebenlehn sowie den Ortschaften der Gerichtsamtbezirke Rossen, Lommatsch und Wilsdruff bestehenden Aushebungsbezirke Nossen wird nach Maßgabe von § 61, 2 der Wehrordnung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

am 25. April dieses Jahres,

von früh $\frac{1}{2}$ 8 Uhr an,

die Gestellpflichtigen aus der Stadt Lommatsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtbezirkes Lommatsch,

am 26. April dieses Jahres,

von früh $\frac{1}{2}$ 8 Uhr an,

die Gestellpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff und aus sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtbezirkes Wilsdruff,

am 27. April dieses Jahres,

von früh $\frac{1}{2}$ 8 Uhr an,

die Gestellpflichtigen aus den Städten Rossen und Siebenlehn sowie aus nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtbezirkes Rossen:
Augustusberg, Abend, Bieberstein, Botenbach, Breitenbach, Burkensdorf, Choren, (Alt- und Neu- mit Obertoppschädel), Deutschenbora und Dittmannsdorf,

am 28. April dieses Jahres,

von früh $\frac{1}{2}$ 8 Uhr an,

die Gestellpflichtigen aus nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtbezirkes Rossen:

Elgersdorf, Göltscha, Gohla, Gotthelf-Friedrichsgrund, Gruna mit Alkendorfer Lehden, Hirschfeld, Hörschen, Hohentanne, Illendorf, Karcha, Katzenberg, Kleisig, Kreiße, Leschen, Lüttewitz, Mablitzsch, Maltitz, Markritz, Mergenthal, Mugschwitz, Niedereula, Niedertoppschädel, Noslis, Obereula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Raupitz, Reinsberg mit Wolfsgrund, Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolfau, Zella und Zetta mit Gallschütz,

ebenfalls im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen.

Die sämtlichen zur Bestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärpflichtigen, des Aushebungsbezirkes Nossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen zu Vermeidung der in 24, 7 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile aufgefordert.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Bestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Zum

Loosungstermine

für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1856, ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, ist der

29. April dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr,

im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen,

bestimmt worden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loosungsorte nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen.

Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist.

Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die letzteren in der Regel und soweit möglich vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigne Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.
Die Militärpflichtigen der jüngsten Altersklasse werden darauf hingewiesen, daß sie sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstwünschen, sich zu wählen, ihre Brauchbarkeit für die betreffende Waffe vorausgesetzt, daß dagegen später eingehenden Gesuchen um Wahl des Truppentheiles aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden kann.